

Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 30 Abs 1 GeoLT

eingbracht am 01.02.2024, 11:46:22

Zu:

3470/1 Kostenfreies und gesundes Mittagessen in unseren elementaren Bildungseinrichtungen
(Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT))

Geschäftszahl(en): ABT06-4648/2023-139

Zuständiger Ausschuss: Bildung, Gesellschaft und Gesundheit

Regierungsmitglied(er): Landesrat Werner Amon, MBA

Betreff:

Kostenfreies und gesundes Mittagessen in unseren elementaren Bildungseinrichtungen

Mit Beschluss des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Gesundheit vom 07.11.2023 wurde die Steiermärkische Landesregierung ersucht eine Stellungnahme zum Selbstständigen Antrag, Einl.Zahl 3470/1, abzugeben.

Aufgrund dieses Beschlusses erstattet die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme:

Gemäß § 12 Abs. 1 letzter Satz Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 111/2023, ist Mittagsverpflegung in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten jedenfalls, in allen übrigen Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab einer täglichen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden, anzubieten.

In der Regel handelt es sich dabei um ein warmes Mittagessen, für das die Eltern einen Kostenbeitrag leisten, der naturgemäß differieren kann. Die Ursachen sind einerseits regional und mengenmäßig sowie andererseits durch individuelle Wünsche der Eltern bedingt. Die Kosten hängen unter anderem davon ab, ob das Essen in den Einrichtungen zubereitet wird, Essen aus Fremdküchen zugekauft wird, ob für die Zubereitung des Essens herkömmliche Lebensmittel oder regionale BIO-Produkte verwendet werden und ob zusätzlich zum Mittagessen auch Jausen und Getränke am Vormittag und/oder am Nachmittag angeboten werden. Die Essensbeiträge, die die Eltern zu entrichten haben, sind daher auch nur bedingt vergleichbar, da unterschiedliche Leistungen umfasst sind.

Die Durchführung einer Erhebung zum Mittagstisch an steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen inklusive der Kosten, die für die Eltern anfallen, würde letztlich auf Grund der genannten Gründe wenig Aussagekraft haben. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Einnahme von Speisen eine Thematik bedeutet, die äußerst stark in den persönlichen Bereich reicht, von individuellen Haltungen abhängt, die einen sehr breiten Spannungsbogen umfassen und somit auch höchst emotional besetzt ist.

Die „Ausarbeitung einer Strategie für ein frisch gekochtes, regionales und kostenloses Mittagessen an allen steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ würde zwangsläufig eine zusätzlich starke Verallgemeinerung eines individuellen Lebensbereiches bedeuten und die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, Überzeugungen und Vorlieben wesentlich weiter einschränken, als dies die

Notwendigkeiten einer Gemeinschaftsverpflegung ohnedies schon mit sich bringen. Neben den logistischen Herausforderungen, in der gesamten Steiermark eine flächendeckende Versorgung mit täglich frisch gekochten Speisen zu gewährleisten, würde die wohl unabdingbar damit verbundene einheitliche Preisgestaltung nicht nur der geforderten Regionalität entgegenstehen, sondern auch unterschiedliche Transportwege außer Acht lassen und eben derzeit bestehende, zumindest einrichtungsbezogene Entscheidungsspielräume bei der Speisenauswahl und den verarbeiteten Produkten weitgehend eliminieren.

Schlussendlich bedeutet die Bereitstellung eines für die Eltern kostenlosen Mittagessens auch enorme Mehrkosten für die Träger, Gemeinden oder bei entsprechender Förderung oder gar Übernahme der Kosten, für das Land Steiermark. Gleichzeitig würden diese Aufwendungen der öffentlichen Hand eine Benachteiligung jener Familien mit sich bringen, die Kinder, aus welchen Gründen auch immer, zumindest für begrenzte Zeiträume im häuslichen Umfeld betreuen und die Kosten für die Essenversorgung ihrer Kinder selbst tragen müssen.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 01. Februar 2024